Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/24 10Os145/79, 11Os60/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1979

Norm

StGB §169 Abs2

Rechtssatz

Die Gefahr für das Eigentum eines Dritten im großen Ausmaß ist objektiv zu beurteilen und verlangt eine Beeinträchtigung von sehr erheblichen Ausmaß.

Entscheidungstexte

- 10 Os 145/79
  Entscheidungstext OGH 24.10.1979 10 Os 145/79
- 11 Os 60/03
  Entscheidungstext OGH 27.05.2003 11 Os 60/03
  Vgl; Beisatz: Eine solche Gefahr muss als nahe wahrscheinlich zu erwarten oder zu befürchten sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0094994

Dokumentnummer

JJR_19791024_OGH0002_0100OS00145_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at